



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen

am Freitag, 24. April 2026, 09:30 Uhr, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,
versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wirbelau Blatt 916 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Wirbelau	2	229/11	Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 2	334
5	Wirbelau	2	229/12	Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 3	785

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 15.030,00 € (lfd. Nr. 4) und 68.000,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 83.030,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 2:

Grundstück mit Abbruchmaterial des ehemaligen Gebäudes (etwa 50 m³ unsortierter Bauschutt: Holz, Steine, Kunststoff, alte Reifen, Fässer, etc.).

Die Schutthalde sollte auf kontaminierte Stoffe untersucht werden.

Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 3:

Ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück (fiktives Baujahr 1963). Wirtschaftliche Restnutzungsdauer 11 Jahre.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **031114907067**.

Scholl
Rechtspflegerin